



# Richtlinien für die Plakatierung in der Gemeinde Berglen

## 1. Aufstellen von Plakatständern:

Teilort	Anzahl
Birkenweißbuch	2
Bretzenacker	2
Drexelhof	1
Erlenhof	1
Hößlinswart	4
Kieselhof	1
Kottweil	2
Lehnenberg	2
Linsenhof	1
Oberweiler	1
Ödernhardt	2
Oppelsbohm	4
Öschelbronn	2
Reichenbach	2
Rettersburg	2
Spechtshof	2
Steinach	4
Stöckenhof	2
Streich	2
Vorderweißbuch	2

### **Aufbau:**

Die Plakatständer dürfen frühestens sechs Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden.

### **Abbau:**

Die Plakatständer sind spätestens vier Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

## Sicherheit:

- Die Werbetafeln dürfen den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch beeinträchtigen.
- Das Aufstellen ist nur innerhalb der geschlossenen Ortslage bzw. innerhalb der bebauten Ortsteile erlaubt.
- Die Plakatständer sind standfest, ohne Beschädigung öffentlicher Flächen anzubringen. Sichtfelder, insbesondere an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, sind freizuhalten.
- Das Anbringen der Werbeplakate darf nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen erfolgen. Auch dürfen Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

**Gebühr:** gebührenfrei

## 2. Kostenlose Plakatierungsstellen:

Teilort	Standort
Birkenweißbuch	Bushaltestelle, Zollernstraße
Bretzenacker	Rathausplatz, Adlerstraße
Kottweil	Gemeindegebäude „Alte Kelter“, Herbststraße
Lehnenberg	Bushaltestelle zwischen Lehnenberg und Spechtshof
Ödernhardt	Bushaltestelle, Cäsarstraße
Oppelsbohm	Ostwand des Backhauses, Mozartstraße
Öschelbronn	Bushaltestelle, Nelkenstraße
Reichenbach	Bushaltestelle, Hauptmannstraße
Spechtshof	Bushaltestelle, Schillerstraße
Stöckenhof	Bushaltestelle, Jasminstraße
Streich	Bushaltestelle, Alpenstraße
Vorderweißbuch	Bushaltestelle, Belchenstraße

## Bitte beachten:

- An anderen Anschlagstellen dürfen keine Plakate angebracht werden.
- Die Plakate müssen zum Abstempeln dem Bürgerbüro, Rathaus Oppelsbohm, Beethovenstr. 14 – 20, vorgelegt werden.
- Der Ortsplan darf nicht überklebt werden.
- Merkblatt der Süwag GmbH für die Plakatierung an Lichtmasten.
- Die Plakatierung ist genehmigungspflichtig.

## Merkblatt

### zur Nutzung von Straßenbeleuchtungsmasten

### im Netzgebiet der Süwag Energie AG für das Anbringen von Werbeplakaten



Die Nutzung von Straßenbeleuchtungsmasten zum Anbringen von Werbeplakaten ist grundsätzlich möglich. Dabei sind allerdings einige Bedingungen zu beachten.

#### **1. Anzahl und Größe**

Pro Mast ist nur ein Plakatträger bzw. zwei gegenüberliegende, beidseitig des Mastes montierte Plakatträger (Doppelplakate) in der Größe DIN A1 zulässig (vgl. Skizze). Die maximale, von einer Seite sichtbare Gesamtfläche der Plakatträger darf die Abmessungen von 0,5m<sup>2</sup> (DIN A1) nicht übersteigen (Windlast). Masten, die bereits mit Werbe- Hinweis- oder Straßennamenschildern bestückt sind, dürfen nicht benutzt werden.

#### **2. Montage**

Die Plakate dürfen nur mit Kabelbindern oder anderen Befestigungsmaterialien aus Kunststoff, Gummi oder Naturfasern befestigt werden. Nicht gestattet ist die Befestigung mit Klebeband, Draht oder anderen metallischen Materialien.

#### **3. Störungen**

Im Falle von Störungen oder Wartungsarbeiten an den Straßenbeleuchtungsmasten werden die Plakate von der Süwag oder beauftragten Dienstleistern entfernt und gegebenenfalls neben dem Mast gelagert.

#### **4. Demontage**

Die Plakate müssen spätestens 8 Werktage nach der Veranstaltung wieder entfernt sein. Geschieht dies nicht, werden die Plakate von der Syna GmbH kostenpflichtig entfernt.

#### **5. Haftung**

Die Süwag lehnt jegliche Haftung für Personen- oder Sachschäden, die von den Plakaten inklusive Plakatträgern (z.B. scharfe Kanten, Anstoßen, etc.), umherfliegenden oder herunterfallenden Plakaten etc. ausgehen, ab. Für die Einhaltung der Verkehrssicherheit (z.B. Gehwegbreite, Sichtbeeinträchtigung, etc.) trägt der Eigentümer der Plakate die Verantwortung.

Dieses Merkblatt dient als Ersatz für die Genehmigung der Süwag Energie AG als Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsmasten und ersetzt nicht eventuell sonstige erforderliche behördliche Genehmigungen.

#### **Montagebeispiel (Schnittbild, Draufsicht):**

